



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-51

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) durch

PRIORITÄRE BEZIEHUNG

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die anlässlich von Übermittlungen bzw. Ausleitungen — automatisiert oder nicht automatisiert — von Metadaten, Verkehrsdaten, Rohdaten oder Rohnachrichten an einen Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten zu Dokumentationszwecken im Sinne von § 19 BVerfSchG angefertigt wurden

und die **im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes** im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel **bis zum 6. Januar 2016** vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB